Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Hessen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Dr. Heike Winter

während ich diese Zeilen schreibe, liegen die Wahlen zur Delegiertenversammlung (DV) der 5. Wahlperiode bereits hinter uns. Das Ergebnis lesen Sie weiter unten, aber die konstituierende Sitzung der neuen DV hat noch nicht stattgefunden. Der Vorstand und das Präsidium bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird, sodass diese Hessen-Seiten noch vom bisherigen Vorstand geschrieben wurden. Bis auf eine Ausnahme kandidieren die jetzigen Vorstandsmitglieder erneut für den Vorstand und stellen sich zur Wiederwahl auf. Vor fünf Jahren, zu Beginn der letzten Wahlperiode, schienen mit der Aus- und Weiterbildungsreform schier gigantische Aufgaben vor uns als Berufsstand und damit auch der Landeskammer zu liegen. Viele dieser Herausforderungen konnten mittlerweile bewältigt und viele Ziele erreicht werden, aber einiges muss noch nachgebessert werden. Dazu zählt an erster Stelle die Finanzierung der künftigen Weiterbildung, für die auf der Bundesebene weitergekämpft werden muss. Unser nächstes Ziel auf der Landesebene wird die Umsetzung der Musterweiterbildungsordnung in eine Landes-Weiterbildungsordnung sein. Die Zeichen dafür stehen gut: Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat unsere Forderungen zur Anpassung des Heilberufsgesetzes durchaus wohlwollend und unterstützend zur Kenntnis genommen und wir sind optimistisch, dass die Änderungen zeitnah erfolgen werden.

Fünf Jahre sind eine lange Zeit, die doch wie im Flug vergangen zu sein scheint. Corona hat diesen Eindruck noch zusätzlich verstärkt. Ich bin stolz, dass ich gemeinsam mit Vizepräsidentin Else Döring die hessischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie alle Psychotherapeuten in Ausbildung vertreten und mich für ihre Interessen einsetzen durfte. Diese Arbeit hat mir sehr viel Freude bereitet. Die Psychotherapeutenkammer (PTK) Hessen konnte in dieser Zeit ihren Einfluss und ihre Bedeutung im gesundheitspolitischen Geschehen nochmals deutlich ausbauen und erweitern. Dafür danke ich allen Beteiligten und vor allem Ihnen, unseren Mitgliedern, ganz herzlich.

Herzliche Grüße

Ihre Heike Winter
Präsidentin

Erhöhung ambulanter Behandlungskapazitäten für Kinder und Jugendliche

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Hessen ermöglicht Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) und Psychologischen Psychotherapeuten (PP) mit einer Zusatzqualifikation durch temporäre Ermächtigungen den Zugang zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung bzw. eine Aufstockung der bereits bestehenden Versorgungsaufträge. Ziel der Ermächtigungen ist es, dem erhöhten Behandlungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der zunehmenden psychischen Belastungen, als Auswirkungen auf die Pandemie, gerecht zu werden.

Die Datenlage zu den psychischen Folgen von COVID-19 hat sich stark verdichtet. Der Anteil der Kinder mit psychischen Auffälligkeiten ist in der Pandemie von 20 Prozent auf fast ein Drittel gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Patientenanfragen in den Praxen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um durchschnittlich 60 Prozent angestiegen (DPtV-Umfrage vom 19. Februar 2021). Die zunehmenden Patientenanfragen führen zu einer deutlichen Belastung bei den Kollegen, da aufgrund fehlender Versorgungskapazitäten nicht allen Kindern und Jugendlichen ein Behandlungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Präsidium und der Vorstand der PTK Hessen, haben sowohl bei der Politik als auch bei Krankenkassenvertreten und in Gremien des Sozialministeriums und der KV Hessen immer wieder die Erhöhung der Behandlungskapazitäten für Kinder und Jugendliche gefordert. Aufgrund dessen hat die KV Hessen den temporären Bedarf für Ermächtigungen mit einer Dauer von zwei Jahren und der anschließenden Möglichkeit zur Beendigung begonnener Therapien festgestellt und mit dem Zulassungsausschuss abgestimmt. Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine, in der Regel auf zwei Jahre befristete, Erlaubnis, gesetzlich versicherte Patienten zu behandeln und die Leistungen gegenüber der KV Hessen abzurechnen.

Eine Einschränkung auf bestimmte Planungsbereiche besteht derzeit nicht. Auch kann eine Ermächtigung mit einer

bereits bestehenden Zulassung kombiniert werden, sodass sich dann das abrechenbare Leistungsvolumen erhöht. Zur Abrechnung dieser Leistungen, die über die Ermächtigung erbracht werden, erhalten die Praxisinhaber eine weitere Betriebsstättennummer. Auch für Kollegen, die bisher im Kostenerstattungsverfahren tätig sind, kann eine Ermächtigung interessant sein. Wenn eine Behandlung den Zeitraum des Ermächtigungsbescheides überschreitet, so kann nach Informationen der KV Hessen, diese bis zur regelhaften Beendigung fortgeführt werden.

© Katarzyna Bialasiewicz/Adobe Stock

Die 4. Wahlperiode endet mit einer Delegiertenversammlung zur Musterweiterbildungsordnung (MWBO)

Im Fokus der 13. DV der 4. Wahlperiode stand der Informationsaustausch über die MWBO, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer hessischen Weiterbildungsordnung (WBO). Zu Beginn der DV, nach Erledigung der Formalien, wurde ein Antrag des Vorstands zur Aufnahme der Weiterbildung Sozialmedizin in die WBO gestellt. Dieser Antrag wurde vom Ausschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung (AFW) klar befürwortet und die Delegierten stimmten der Aufnahme dieser neuen Weiterbildung Sozialmedizin einstimmig zu. Damit kann die WBO um diesen wichtigen Bereich ergänzt werden und Mitglieder, die diese Weiterbildung absolviert haben, erwerben auf Antrag die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin". Darüber hinaus stimmte die DV redaktionellen Änderungen der Weiterbildungsordnung beim Bereich „Spezielle Schmerzpsychotherapie" zu.

Dr. Heike Winter führte in die MWBO ein, indem sie wichtige Informationen über den Teil A der MWBO, den sogenannten Paragrafenteil, vermittelte. Um eine hessische WBO umzusetzen, sind Änderungen im Hessischen Heilberufsgesetz notwendig. Darüber hat das Präsidium der PTK Hessen bereits ein Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) geführt. Fristgerecht soll das Heilberufsgesetz erst im Jahr 2024 geändert werden. Das HMSI zeigte im Gespräch jedoch auch Verständnis dafür, dass bestimmte Regelungen, wie z. B. zum Namen der Kammer, schon vorab geändert werden müssen.

Der Ausschuss Ethik und Berufsordnung (EBO), der Ausschuss AFW und der Ausschuss Psychotherapie in Institutionen (PTI) hatten sich mit der Umsetzung der WBO in Hessen beschäftigt und Stellungnahmen zur MWBO vorgelegt. Sowohl dem Ausschuss AFW als auch dem Ausschuss PTI war es ein besonderes Anliegen, dass sich die Erstellung der hessischen WBO eng an der MWBO orientiert, damit eine bundeseinheitliche Regelung für die Weiterbildung künftiger Psychotherapeuten entsteht und der Wechsel während der Weiterbildung in verschiedene Bundesländern ermöglicht wird.

Sabine Wald führte in den Teil B der MWBO, Gebietsweiterbildung, ein. Sie informierte über den Bereich B Psychotherapie für Kinder und Jugendliche (KJ). Die unterschiedlichen Richtzahlen für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche im Vergleich zum Gebiet Psychotherapie für Erwachsen wurden diskutiert. Die Richtzahlen für die KJ sind höher angesetzt als die für Erwachsene. Einige Delegierte baten deshalb den Vorstand, hier tätig zu werden und für gleiche Richtzahlen in beiden Gebieten zu sorgen.

Aus Zeitmangel konnte das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene und das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie nicht mehr vorgestellt werden, was allgemein bedauert wurde. Else Döring und Karl-Wilhelm Höffler stellten ihre erarbeiteten Präsentationen den Delegierten zur Verfügung.

Eine vom Ausschuss Qualitätssicherung erarbeitete Resolution zu den Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) wurde einstimmig verabschiedet. Die Resolution beklagt die unklare Wirksamkeit der DiGA und weist auf haftungsrechtliche Probleme hin. „Keine Risiken für Patienten und Kollegen durch Digitale Gesundheitsanwendungen" ist der Tenor dieser Resolution. Eine zweite Resolution zum Klimawandel mit dem Titel „Klimawandel ist Gesundheitsschutz" wurde mehrheitlich verabschiedet. Beide Resolutionen finden sich auf der Website der PTK Hessen.

Kammerwahlen 2021

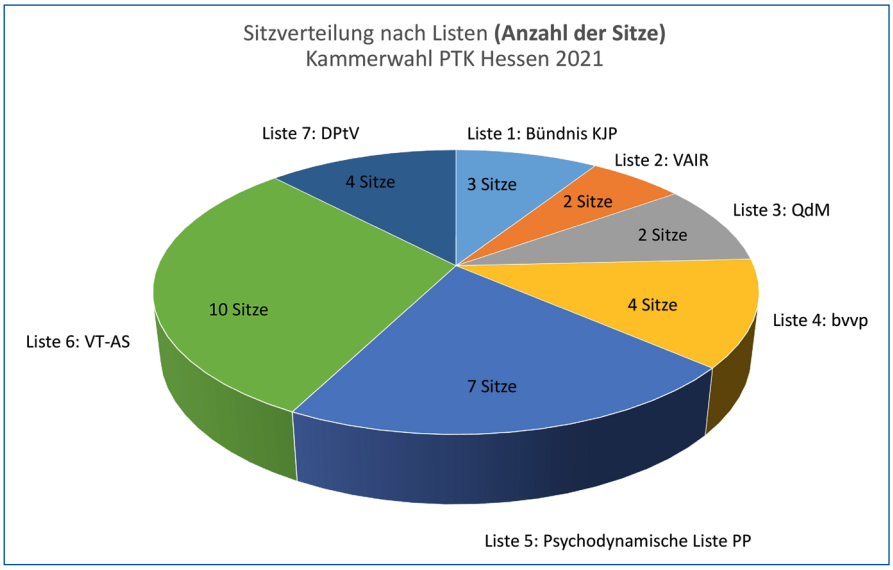

Am Ende der fünfjährigen 4. Wahlperiode fanden im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 die Wahlen zur DV statt. 32 Delegierte wurden gewählt. Es haben 3.423 Wahlberechtigte, deren Wahlumschläge rechtzeitig eingegangen sind, an der Wahl teilgenommen und 6.410 gültige Stimmen wurden abgegeben. Die Wahlbeteiligung lag bei 56,4 % und damit leicht unter der Wahlbeteiligung von 2016 (57,81 %). Insgesamt sieben Listen stellten sich zur Wahl und erzielten die folgenden Wahlergebnisse: Liste 1: Bündnis KJP Hessen (666 Stimmen, 3 Sitze), Liste 2: VAIR – Verhaltenstherapie Ambitioniert Innovativ Realistisch (331 Stimmen, 2 Sitze), Liste 3: QdM – Qualität durch Methodenvielfalt (366 Stimmen, 2 Sitze), Liste 4: bvvp – Integrative Liste (791 Stimmen, 4 Sitze), Liste 5: Psychodynamische Liste PP (1.355 Stimmen, 7 Sitze), Liste 6: VT-AS – Verhaltenstherapie: Angestellte, Selbständige, Ausbildungsteilnehmer*innen (2.037 Stimmen, 10 Sitze), Liste 7: DPtV – praxisorientiert – verfahrensübergreifend – stark in jedem Kontext (864 Stimmen, 4 Sitze). Am 17. und 18. September 2021 findet die konstituierende Sitzung der neuen DV statt, in deren Rahmen der Vorstand und die Ausschüsse neu gewählt werden.

Die Ergebnisse und Namen der neu gewählten Delegierten finden sich auf der Website der PTK Hessen.

Rückblick Wahlperiode 2016–2021

Nach fünf erfolgreichen Jahren Vorstandsarbeit in der PTK Hessen verabschiedet sich der Vorstand der 4. Wahlperiode. Präsidentin Dr. Heike Winter, Vizepräsidentin Else Döring und die Beisitzer im Vorstand Karl-Wilhelm Höffler, Robert Schmidtner, Sabine Wald und Birgit Wiesemüller blicken auf eine arbeitsintensive Zeit zurück, die durch die Anschläge in Hanau und Volkmarssen im Februar 2020 sowie die Corona-Pandemie zusätzliche Herausforderungen für die Vorstandsarbeit mit sich brachte. Bis auf Vorstandsmitglied Robert Schmidtner werden sich alle Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl auf der konstituierenden Sitzung der DV am 17. und 18. September 2021 aufstellen.

Zentrale Ziele des Vorstands waren einerseits eine gute Außenvertretung des Berufsstandes und der Psychotherapie in Politik, Presse und Medien sowie andererseits die Bereitstellung guter Serviceleistungen für die Mitgliedschaft im Sinne von Fortbildungen, Vermittlung von berufsrelevanten Informationen und Beratung von Mitgliedern. So fand z. B. die neu eingerichtete Vorstandssprechstunde, bei der wöchentlich ein Vorstandsmitglied für die Anfragen der Mitglieder zur Verfügung stand, regen Anklang.

Einen weiteren großen Anteil der Vorstandsarbeit nahm die Ausbildungsreform mit der Umsetzung des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes und der Approbationsordnung ein. Besonderes Augenmerk galt dabei der Situation der PiA und künftiger PtW bei der Frage einer angemessenen Vergütung. Hierzu wurden mehrere Resolutionen verfasst und der Vorstand engagierte sich aktiv bei der Auslegung und Informationsverbreitung bzgl. der Regelung zur 1.000-Euro-Vergütung für die Praktische Tätigkeit I sowie gegen die negativen Veränderungen des § 117 SGB V. Auf der Landesebene wirkte die PTK Hessen bei der Akkreditierung und berufsrechtlichen Anerkennung der neuen Bachelor-/Master-Studiengänge in Psychologie mit dem Schwerpunkt Psychotherapie mit und benannte gegenüber der Aufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Vertreter der Berufspraxis. An vier hessischen Universitäten konnte so im Wintersemester 2020/2021 der neue Bachelor beginnen. Die erste Masterkohorte startet im Wintersemester 2021/2022. Darüber hinaus wirkte der Vorstand und der Justiziar der PTK Hessen, Olaf Diederichs, intensiv an der Entwicklung der MWBO auf der Bundesebene mit.

Während der vergangenen Wahlperiode wurde die Kammer-Homepage grundlegend überarbeitet und die Psychotherapeutensuche der Homepage dahingehend verbessert, dass Kollegen mit einer KV-Zulassung oder einer Privatpraxis über die gängigen Suchmaschinen gefunden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Kammerlogo und damit die Corporate Identity einer Verjüngungskur unterzogen. In

Von links: R. Schmidtner, S. Wald, E. Döring, B. Wiesemüller, Dr. H. Winter, K.-W. Höffler

den sozialen Medien ist die PTK Hessen auf Twitter die Landeskammer mit der größten Follower-Zahl.

Die politische Außenvertretung der PTK Hessen konnte erfolgreich fortgesetzt und ausgebaut werden. So hat die Kammer die Kontakte zum HMSI sowie zum Hessischen Kultusministerium ausgebaut und vertieft. Die PTK Hessen vertrat die Interessen des Berufsstandes im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V sowie in den Arbeitsausschüssen Psychische Gesundheit, Heimversorgung und Bedarfsplanung. Darüber hinaus wurde die Mitarbeit im Vorstand der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAGE) sowie im Bündnis „Heilen und Helfen" der hessischen Heilberufekammern, im Verband freier Berufe Hessen (VfBH) und im Beirat der Bad Nauheimer Gespräche fortgesetzt.

Dreizehn DVen fanden in der zurückliegenden Wahlperiode statt, auf denen viele Resolutionen zu berufs- und gesellschaftspolitischen Themen verabschiedet wurden. Darüber hinaus wurden, jeweils mit großer Mehrheit in der DV, zwei neue Weiterbildungen in die WBO aufgenommen: „Spezielle Schmerzpsychotherapie" und „Sozialmedizin".

Das Fazit dieser fünfjährigen Arbeit: Eine spannende Wahlperiode liegt hinter dem Vorstand, für die sich der Einsatz und die Arbeit gelohnt hat. Sehr viele Ziele konnten erfolgreich umgesetzt werden und die zahlreichen positiven Rückmeldungen seitens der Mitglieder haben diesen Einsatz bestärkt. Fünf Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit im Vorstand und mit der Geschäftsstelle haben viel Spaß gemacht und verdienen ein großes „Dankeschön" an alle Beteiligten.

HE

Änderung Weiterbildungsordnung

Die DV der PTK Hessen hat am 26. Juni 2021 Änderungen der WBO (zuletzt geändert am 24. Oktober 2020) im Abschnitt B Bereiche beim Bereich „Spezielle Schmerzpsychotherapie" beschlossen. Die Paragraphenbezüge in Nr. 5.1, 5.2, 6 und 7 werden wie folgt geändert:

„In Nr. 5.1 Satz 1 wird die Angabe § 9 durch die Angabe § 10 und im ersten Spiegelpunkt die Angabe § 8 durch die Angabe § 9 ersetzt.

In Nr. 5.2 Satz 1 wird die Angabe § 11 Absatz 1 durch die Angabe § 12 Absatz 1 und in Satz 5 die Angaben §§ 11 bis 13 durch die Angaben §§ 12 bis 14 sowie in Satz 6 die Angabe § 12 Absatz 2 durch die Angabe § 13 Absatz 2 ersetzt.

In Nr. 6 wird die Angabe § 5 Absatz 2 durch die Angabe § 6 Absatz 2 ersetzt.

In Nr. 7 wird die Angabe § 14 Absatz 4 durch die Angabe § 15 Absatz 4 ersetzt."

Änderung Weiterbildungsordnung

Die DV der PTK Hessen hat am 26. Juni 2021 gemäß Beschluss die WBO im Abschnitt B Bereiche um den Bereich „Sozialmedizin" ergänzt:

„Sozialmedizin

1. Definition

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung ‚Sozialmedizin' nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung

mindestens 18 Stunden Supervision

mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen

eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

4.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige

Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN

Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion

Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung

Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch

Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung

Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation

Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie

Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen

Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5 Sozialmedizinische Begutachtung

Grundlagen psychotherapeutischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben

trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung

Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten

rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate unter Supervision.

Ziele der praktischen Weiterbildung sind

die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen

die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen

die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung

die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit

Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)

fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers

die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Es sind durch Begehung von 6 Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3 Supervision (18 Stunden à 45 Min.)

Mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision à 45 Minuten.

Ziel der Supervision ist die Reflexion des psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.4 Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

4.4.1 Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3 Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1 und/oder 4.4.2 nachzuweisen sind.

4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertun-

gen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1 bis 4.3, Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

7. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich ‚Sozialmedizin' in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde."

Gedenken

Wir gedenken unseres/r verstorbenen Kollegen und Kollegin:

Dieter Nispel, Weimar (Lahn)
Dr. Alfrun von Vietinghoff-Scheel, Linden

Redaktion

Dr. Heike Winter, Else Döring

Geschäftsstelle

Frankfurter Str. 8
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/53168–0
Fax: 0611/53168–29
presse@ptk-hessen.de
www.ptk-hessen.de

HE